

Der Landtag soll aber bei der Bestellung und Entlassung der Regierungsmitglieder ein Mitspracherecht erhalten.

Im Ergebnis wiederholen die Schlossabmachungen in dieser Beziehung den Landtagsbeschluss vom 10. Dezember 1918, sodass es nicht zu einer formell-rechtlichen Ausformung des parlamentarischen Systems gekommen ist.

c) Verfassungsgerichtsbarkeit

Der Verfassungsentwurf von Wilhelm Beck kannte in Art. 79 zwar die Verfassungsbeschwerde, die sogenannte «staatsrechtliche Beschwerde», mit der eine Verletzung verfassungsmässig garantierter Rechte beim Staatsgerichtshof geltend gemacht werden konnte, statuierte aber noch nicht ein richterliches Prüfungsrecht von Gesetzen, wie dies die Schlossabmachungen in Ziffer 4 festlegen.

Man verständigte sich auf eine Verfassungsgerichtsbarkeit, der sich bisher der monarchische Konstitutionalismus der Verfassung von 1862 verschloss und anerkannte damit den Vorrang der Verfassung vor dem Gesetz. Dementsprechend erfolgen Verfassungsänderungen in einem gegenüber Gesetzen herausgehobenen, besonderen Verfassungsänderungsverfahren.⁵³

IV. Regierungsvorlage

1. Umsetzung der Schlossabmachungen

Josef Peer, der vom Fürsten als «Leiter der Regierung» mit der Ausarbeitung einer neuen Verfassung betraut wurde, hält sich an die Vorgaben der Schlossabmachungen⁵⁴ und gestaltet dementsprechend die Regierungsvorlage aus. Er bleibt allerdings, was den Landtag und die Regierung betrifft, insoweit der Tradition der Konstitutionellen Verfassung

53 Vgl. Art. 104 und 111 LV 1921.

54 Vgl. seine Äusserungen im Schreiben vom 7. Dezember 1920 an Kabinettsrat Josef Martin, LLA, Präsidualakt 1920 Z. 211, zitiert aus Herbert Wille, Landtag und Wahlrecht, S. 124; siehe auch Rupert Quaderer, Feldkirchs Bürgermeister Josef Peer, S. 12 ff.